

1. ALLGEMEINES

Für alle Vertragsbeziehungen zwischen uns, der Profibaustoffe Austria GmbH (sowie deren Rechtsnachfolger), einerseits und unseren Kunden (sowie deren Rechtsnachfolger) andererseits gelten – sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Diese gelten spätestens durch die Warenübernahme als vom Kunden im vollen Umfang angenommen. Auch andere gegenwärtige und künftige Vertragsbeziehungen werden ausschließlich auf Basis der nachstehenden Bedingungen in ihrer jeweiligen Fassung abgeschlossen und gelten hiermit ausdrücklich als vereinbart. Einer neuerlichen gesonderten Einbeziehung bedürfen diese Bedingungen im Zuge künftiger Geschäfte nicht. Etwaige von unseren Bedingungen abweichende Bezugs- oder Zahlungsbedingungen sind für uns nicht rechtsverbindlich. Mündliche Nebenabreden gelten nicht; von der Bestimmung, dass mündliche Nebenabreden nicht gelten, kann mündlich nicht abgegangen werden.

2. AUFTRAGSANNAHME UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Alle Aufträge erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch unser tatsächliches Entsprechen in Form von Übergabe bzw. Auslieferung Gültigkeit.

3. ANGEBOTE UND PREISE

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Dritten dürfen unsere Angebote nicht zugänglich gemacht werden. Produktbeschreibungen sowie sonstige besondere Eigenschaften der Ware sind nur dann Vertragsinhalt und somit verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich ausbedungen wurde.

Kunden sind drei Wochen an ihr Kaufangebot gebunden, wenn in der Bestellung nicht explizit anderes vermerkt ist.

Die Berechnung von Warenlieferungen erfolgt zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen. Wir sind sohin berechtigt, die Preise anzupassen (zu erhöhen oder zu senken), wenn von uns nicht beeinflussbare Kostenänderungen, insbesondere Lohnkostenänderungen (z. B. aufgrund von Kollektivvertragserhöhungen) oder Materialpreisänderungen, eintreten. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer und Kosten für Lieferung ab unseren Betriebsstätten bzw. Außenlagern; Abholungs- und Versandkosten von dort gehen zu Lasten des Kunden. Sobald die Ware das Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat, gehen in allen Fällen der Lieferung Gefahr und Zufall auf den Kunden über. In Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung erfolgt der Versand stets unversichert und auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch für Frankolieferungen.

Preisnachlässe, welcher Art immer (also auch Rabatte), sind daran gebunden, dass unsere Zahlungsfristen vollinhaltlich eingehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, sind wir ohne weiteres berechtigt, den gewährten Preisnachlass wieder rückgängig zu machen und den Differenzbetrag nachzuverrechnen; dies insbesondere im Falle der Zahlungsfähigkeit. Etwaige Sonderzahlungskonditionen sind nur auf Grund einer separaten schriftlichen Vereinbarung gültig, vorausgesetzt, dass der Kunde eine bestimmte, gesondert auszuverhandelnde Umsatzhöhe pro Jahr bei unserem Unternehmen erreicht und seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber einhält.

4. LIEFERFRISTEN

Diese sind in keinem Fall Fixfristen. Die Lieferfrist, die stets nur als annähernd zu betrachten ist, gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, Arbeiter- oder Energiemangel, mangelnde Transportmöglichkeit, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Schlechtwetter und dergleichen, sowohl im Betrieb des Lieferwerkes als auch in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes im Lieferwerk abhängig ist. Vereinbarte Lieferfristen werden nach Möglichkeit nicht überschritten, wir leisten aber für sie keine Gewähr. Wir sind zur Erbringung von Teilleistungen bzw. Teillieferungen berechtigt. Außerdem sind wir berechtigt, ohne Verpflichtung zum Ersatz von Schäden, Gewinnentgang oder Verzugsstrafen, von unserer Lieferverpflichtung zurückzutreten, wenn uns die Einhaltung der Lieferfrist nicht möglich ist oder begründete Bedenken bestehen, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht einhalten wird.

Der Kunde erkennt an, dass weltweit ein neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2) ausgebrochen ist, das eine Krankheit namens COVID-19 verursacht,

und dass dieser Ausbruch zu weltweiten Störungen von Handel und Gewerbe geführt hat. Zu den möglichen Störungen, die durch den Ausbruch der Krankheit verursacht werden, gehören unter anderem Unterbrechungen und Verzögerungen in der Lieferkette sowie die Notwendigkeit der Schließung von Standorten auf dem Werksgelände und außerhalb des Werksgeländes (auf Anordnung der Regierung oder nach unserem vernünftigen Ermessen), um die Sicherheit und des Wohlergehens der Arbeitnehmer, sich negativ auf die Lieferfristen und Preise auswirken können, und dass wir zur Verlängerung der Lieferfristen oder Anpassung unserer Preise berechtigt sind, die aufgrund solcher Störungen entstanden sind. Zur Vermeidung von Zweifeln werden wir die zwingenden COVID-19-Vorschriften einhalten, die von der Regierung und den zuständigen Behörden von Zeit zu Zeit auferlegt werden. Im Übrigen sind durch COVID-19 verursachte Störungen als höhere Gewalt anzusehen.

Können wir vereinbarte Lieferfristen nicht einhalten, kann uns der Kunde schriftlich nach vier Wochen eine angemessene Nachfrist setzen. Sollten wir innerhalb dieser Nachfrist nicht liefern, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Für entstandene Schäden haften wir nur, wenn der Lieferverzug auf krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

5. VERSAND UND ÜBERNAHME

Der Versand erfolgt bei LKW-Verladung oder Abholung auf Kosten und Gefahr des Kunden, außer bei Zustellung durch werkseigene Beförderungsmittel der Profibaustoffe Austria GmbH. Dies alles gilt auch dann, wenn Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird. Das Transportrisiko für Verzögerungen trägt der Kunde.

Für die Verrechnung ist das auf unserer Werkswaage festgestellte Gewicht maßgebend. Die Wiegegebühr geht stets zu Lasten des Kunden. Bei der Lieferung von verpackter Ware gilt die auf den Lieferpapieren angeführte Menge als Verrechnungspreis. Der Kunde hat stets die nachteiligen Folgen unrichtiger Bestellangaben zu tragen. Die Verpackung, der Weg und die Art des Versandes werden, soweit nicht anders vereinbart, von uns bestimmt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Abholung der Ware aus dem Werk der Frachtführer und in dessen Auftrag der Fahrer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 101 ff KFG, für die sachgemäße Verladung und die Ladungssicherung verantwortlich ist. Die Aufgaben des Fahrers hinsichtlich Beladung sind insbesondere die Einhaltung der Achslasten und Gesamtgewichte, Einhaltung der Beladehöhe, -breite und -länge und dass die Ladung, und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert ist, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten kann und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt ist und niemand gefährdet wird. Eine transportgerechte Ware muss auch Kurvenfahrten sowie Notbremsungen standhalten. Allfällige bei der Beladung mithelfende Dienstnehmer von unserer Seite sind nicht befugt, dem Fahrer Anweisungen zu erteilen. Solche können uns daher auch nicht zugerechnet werden.

Der Kunde ist zur Annahme der gelieferten Waren verpflichtet. Bei Annahmeverweigerung durch den Kunden oder sonstige in der Sphäre des Kunden liegende Verhinderung der Annahme sind wir berechtigt, die Waren auf Gefahr und Kosten des sich in Annahmeverzug befindlichen Kunden zwischenzulagern. Der Kunde haftet für jeden verursachten Schaden, der uns und der Ware durch den Annahmeverzug entsteht.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG (SCHADENERSATZ)

Wir gewährleisten die Einhaltung der jeweils in Österreich gültigen Kalk- und Fertigmörtelnormen oder die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegte Qualität. Gemäß § 377 UGB sind Lieferungen bei Übernahme vom Kunden oder ihm zurechenbaren Personen zu überprüfen. Beanstandungen können nur behandelt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Übernahme bzw. versteckte Mängel sofort nach deren Auftreten schriftlich angezeigt worden sind. Bei Selbstabholung muss die Beanstandung sofort erfolgen. Spätere Mängel können nicht anerkannt werden. Rücksendungen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht vorgenommen werden; erfolgen Rücksendungen dennoch, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware neuerlich zu versen-

den oder zwei Monate auf dessen Kosten und Gefahr bei uns zu lagern und sodann ohne Gutschrifterteilung an den Kunden über die Ware selbst zu disponieren. Innerhalb der zwei Monate kann der Kunde die Ware wieder abrufen.

Keinen Mangel, und folglich auch nicht von uns zu ersetzen, stellt eine Schadhaflichkeit von 2 % der jeweiligen Liefermenge dar. Die Geltendmachung größerer Fehlmengen setzt die Vorlage einer Bescheinigung des Transporteurs voraus. In keinem Fall haften wir für Bruchschädigungen infolge einer schlechten Baustellenzufahrt oder für Schäden, die sich beim Ver- und Abladen durch uns nicht zurechenbare Personen ereignen bzw. durch eine Manipulation am Kran an der Baustelle entstehen. Ansprüche auf Wandlung sind uns gegenüber in jedem Fall ausgeschlossen; einem Anspruch auf Preisminderung oder Verbesserung können wir dadurch begegnen, dass wir nach vorheriger Rücksendung der angeblich mangelhaften Ware eine entsprechende Ersatzlieferung vornehmen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach auf den Wert des mangelhaften Produkts beschränkt. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises, es sei denn, das Vorhandensein eines Mangels wurde bereits durch einen gerichtlichen Sachverständigen festgestellt oder der Mangel wurde durch uns anerkannt. In den beiden letztgenannten Fällen ist die Zurückhaltung eines angemessenen, der Schwere des Mangels entsprechenden Anteils des Entgeltes zulässig.

Entgegen § 924 ABGB gilt die Vermutung, dass die Ware an den Kunden (bzw., falls der Transport nicht durch unsere werkseigenen Beförderungsmittel durchgeführt wird, an das Transportunternehmen) mangelfrei übergeben wurde. Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen jedenfalls in sechs Monaten ab Lieferung; diesbezüglich wird somit die Verjährungsfrist des § 933 Abs 1 ABGB einvernehmlich verkürzt.

Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes und des besonderen Rückgriffes gemäß § 933b ABGB (Forderung von Gewährleistungsansprüchen, die ein Verbraucher gegenüber dem Kunden geltend macht) sind uns gegenüber (ausgenommen bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit) in jedem nur erdenklichen Fall ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Personenschäden, für welche auch bei grober (nicht jedoch leichter) Fahrlässigkeit gehaftet wird. In jedem Fall umfassen Schadenersatzansprüche nur die Behebung des erlittenen Schadens, nicht aber auch weitere Ansprüche, wie z. B. Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

Ausdrücklich abbedungen wird die Anwendung des § 1298 ABGB; der Kunde ist sohin zum Nachweis sowohl der objektiven Sorgfaltswidrigkeit als auch des Grades des Verschuldens behauptungs- und beweispflichtig.

Haften wir – unabhängig vom Rechtsgrund – Dritten gegenüber, so haben wir insoweit einen Rückersatzanspruch dem Kunden gegenüber, als auf unserer Seite weder Vorsatz noch krass grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Die Haftung für Schäden aus einem Produktfehler wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen, und zwar für alle an Herstellung, Import und Vertrieb beteiligten Unternehmer(n); der Kunde verpflichtet sich, diesen letztgenannten Haftungsausschluss zur Gänze auf seine Abnehmer zu überbinden und uns in diese Freizeichnung dem Dritten gegenüber einzubinden.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sämtliche Zahlungen sind direkt an uns (Vertreter haben keine Inkassovollmacht) spesenfrei für den Empfänger zu leisten und gelten mit dem Werktag als erfolgt, welcher der Valutierung der Gutschrift auf einem unserer Konten folgt. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort (in bar) ohne jeden Abzug bei Übernahme der Ware zu leisten. Grundsätzlich behalten wir uns aber vor, ohne Angabe von Gründen, gegen Vorauskasse oder gegen Nachnahme zu liefern. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge verbucht: außergerichtliche Eintreibungskosten, gerichtliche Eintreibungskosten, Zinsen, Kapital, wobei wir uns eine andere Widmung ausdrücklich vorbehalten. Wir sind nicht verpflichtet, gewidmete Zahlungen des Kunden dieser Widmung entsprechend zu verbuchen.

Sind andere Zahlungskonditionen vereinbart, so ist jedenfalls unabhängig davon die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig; sollte diese Verpflichtung nicht erfüllt werden, so ist die Zahlungsvereinbarung hinfällig und die Gesamtsumme sofort zur Zah-

lung fällig. Wenn objektive Umstände eine Gefährdung der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung indizieren, sind wir berechtigt, auch im Falle von Zahlungsververeinbarungen, die Forderung sofort fällig zu stellen.

Bei Zielüberschreitungen verpflichtet sich der Kunde, Zinsen in Höhe von mind. 2 % über dem Zinssatz zu bezahlen, welchen wir als Höchstsatz an unsere eigene Bank zu zahlen haben, mindestens jedoch 10 % p.a. Der Zahlungsverzug des Kunden nimmt diesem das Recht, die Erfüllung laufender Lieferverträge zu verlangen. Zudem verfallen bei Zahlungsverzug des Kunden sämtliche gewährten Sonderzahlungskonditionen und Abzüge.

Bei Zahlungsverzug sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen; ebenso Kosten von Exszindierungsklagen, Einstellungen wegen Dritteigentums, Forderungsanmeldungen und andere nicht vom Gericht bestimmte Kosten. Die Höhe der Kosten eigener außergerichtlichen Mahn- und Inkassokosten der Profibaustoffe Austria GmbH beläuft sich auf 1 % des aushaftenden Forderungsbetrages, mindestens aber € 40,00 für jede Mahnung.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor Wertminderung zu schützen und auf eigene Kosten gegen Feuer und Einbruchdiebstahl ausreichend zu versichern. Er kann über sie nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr verfügen und darf sie weder verpfänden noch sie zur Sicherheit übereignen. Wird die Ware gepfändet oder beschlagnahmt, so sind wir sofort mittels Einschreibebriefes gegen Rückschein zu benachrichtigen, auch ist der Vollzugsbeamte und der Pfandgläubiger, der die Pfändung oder Beschlagnahme veranlasst hat, sofort von unserem erweiterten Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Im Falle der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der uns noch nicht bezahlten Waren tritt der Kunde die ihm durch die Veräußerung seinem Abnehmer gegenüber zustehende Forderung mit allen Rechten an uns ab und zwar bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware un bearbeitet, bearbeitet oder an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert worden ist. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu machen und uns die zur Geltendmachung der Forderung gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde ist ermächtigt, bis auf Widerruf die so für uns entstandene Forderung für uns einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Forderung unmittelbar selbst einzuziehen, weshalb der Kunde verpflichtet ist, uns seinen Abnehmer namhaft zu machen sowie die Höhe und die Fälligkeit des Wiederveräußerungspreises anzugeben. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, die Abtretung gegebenenfalls erneut zu erklären und alle Erklärungen abzugeben, die für die Wirksamkeit und den urkundlichen Nachweis der Abtretung im konkreten Fall notwendig und nützlich sind. Die Rücknahme von Waren zufolge Eigentumsvorbehaltes lässt unsere ursprüngliche Kaufpreisforderung samt Nebenkosten in voller Höhe bestehen, jedoch wird diese reduziert um den geschätzten Wert der rückgenommenen Ware, maximal jedoch um die Hälfte. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch im Falle der Weiterveräußerung auf den hierfür erzielten Erlös, und zwar selbst dann, wenn es zu keiner Forderungsabtretung zu unseren Gunsten kommen sollte. Der Gesamterlös bleibt selbst dann unser Eigentum, wenn eine Vermengung mit den übrigen Geldmitteln unseres Kunden mittlerweile eingetreten ist. Zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes im Insolvenzfall bedarf es nicht einer vorhergehenden Rücktrittserklärung.

9. URHEBERRECHTE

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte werden von uns bei Angeboten, Verkäufen oder Lieferungen an den Kunden weder übertragen noch zur Benutzung überlassen.

Fertigen wir eine Ware gemäß Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen von Kunden an, erstreckt sich unsere Haftung nur darauf, dass die Werksausführung den Kundenangaben entspricht, und nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion. Eine Warnpflicht unsererseits wird abbedungen. Folglich muss uns der Kunde hinsichtlich allfälliger Verletzungen von Schutzrechten schad- und klaglos halten. Unsererseits besteht keine Prüfpflicht, ob bei derartiger Ausführung Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wir verpflichten uns, sofern nicht gesetzliche Meldepflichten der Geheimhaltungspflicht entgegenstehen, zur Geheimhaltung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, insbesondere über betriebliche und geschäftliche Belange des Kunden sowie zur Überbindung dieser

Verpflichtung an allfällige Erfüllungsgehilfen. Konstruktionen und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge, die von uns geliefert werden, bleiben unser Eigentum. Es ist folglich nicht gestattet, diese sowie auch andere Unterlagen, die unsererseits zur Verfügung gestellt wurden, an Mitbewerber bzw. sonstige Dritte, wenn auch nur auszugsweise, weiterzuleiten oder diesbezügliche Informationen Dritten bekannt zu geben.

10. VERPACKUNG

Paletten (Standard, ÖBB/Euro, werkseigene) werden dem Kunden in Rechnung gestellt und sind von diesem auch zu bezahlen. Werden die Paletten innerhalb von vier Wochen retourniert, erhält der Kunde eine dem Zustand der Paletten entsprechende Gutschrift. Ausgenommen von dieser Regelung sind Einwegpaletten. Unsere Standardverpackungen können kostenlos über das Sammelsystem der A.R.A. oder durch einen gleichwertigen Entsorger entsorgt werden. Falls unser Vertragspartner nicht der Endabnehmer der Handelswaren, sondern ein Baustoff-Großhandelsunternehmen ist und die beigestellten Paletten vom Endabnehmer retourniert werden, so sind wir berechtigt, nicht aber verpflichtet, über die beigestellten Paletten eine Gutschrift dem Endabnehmer zu erteilen.

11. GEGENFORDERUNGEN

Es wird vereinbart, dass der Kunde nicht berechtigt ist, gegen unsere Forderungen mit behaupteten Forderungen seinerseits aufzurechnen bzw. Zahlungen wegen Gegenansprüchen zurückzuhalten, und zwar weder außegerichtlich noch gerichtlich.

12. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Bei Lieferungen ab Werk verladen, ist der Erfüllungsort A-2115 Ernstbrunn. Bei loco Zustellung ist der Erfüllungsort die jeweilige Bedarfsstelle. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Korneuburg.

13. DATENSCHUTZ

Die Datenschutzerklärung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) ist auf unserer Website unter www.profibaustoffe.com/de/datenschutzerklaerung abrufbar.

14. SONSTIGES

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein bzw. werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck des Vertragsgegenstands am ehesten entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Ernstbrunn, Jänner 2026